

Öffentliche Bekanntmachung

Vorankündigung zu Gewässerschauen in Künzelsau und Morsbach

Die Stadtverwaltung Künzelsau beabsichtigt, gemäß § 32 Absatz 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), an mehreren Gewässern II. Ordnung im Stadtgebiet eine **Gewässerschau** durchzuführen. Ziel der Gewässerschauen ist es, **Hochwasserrisiken zu verringern** und gleichzeitig die **ökologischen Funktionen der Gewässer** zu erhalten.

Die Gewässerschauen sind an folgenden Gewässern vorgesehen:

Künsbach, Katzenklinge, Garnberger Klinge sowie an der Klinge Egerlandweg / Sudetenhalde in Künzelsau. Pferdsbächle und Sauklinge in Morsbach.

Die Begehungen finden am **20. Januar und 22. Januar 2026** statt.

Bei schlechter Witterung, Hochwasser oder geschlossener Schneedecke müssen die Gewässerschauen verschoben werden. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information.

Im Rahmen der Gewässerschau werden die Gewässerläufe einschließlich der Uferbereiche sowie das für den Hochwasserschutz und die ökologische Funktion notwendige Umfeld begangen und begutachtet. Die Gewässerschau dient dazu, **mögliche Probleme und Gefahren am Gewässer festzustellen** und gegebenenfalls deren Beseitigung einzuleiten.

Erfahrungen aus vorherigen **Gewässerschauen** zeigen, dass diese ein wichtiges Instrument der Gefahrenvorsorge sind. Dort wurden unter anderem **Ablagerungen, bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen sowie die Nichteinhaltung wasserrechtlicher Vorgaben** festgestellt. Häufig handelte es sich dabei um kleinere Missstände wie Holzlager, Komposthaufen, Zäune oder abgestellte Geräte, die jedoch im Hochwasserfall erhebliche Auswirkungen haben können.

Die Stadtverwaltung Künzelsau bittet daher alle Anliegerinnen und Anlieger der genannten Gewässer, ihre Grundstücke bereits im Vorfeld der Gewässerschau zu überprüfen. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass:

- ☒ keine Ablagerungen wie Holz, Paletten, Rasenschnitt, Kompost, Erdaushub oder sonstige Gegenstände im Gewässerrandstreifen vorhanden sind,
- ☒ Zäune, Mauern oder sonstige Einbauten nicht in den Gewässerrandstreifen oder in die Böschung hineinragen,
- ☒ keine ausgedienten Geräte oder Bauwagen im Gewässerumfeld abgestellt sind,
- ☒ bauliche Anlagen oder Einleitungen am Gewässer über die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen verfügen,
- ☒ der Uferbewuchs nicht eigenmächtig entfernt oder verändert wird,
- ☒ keine wassergefährdenden Stoffe sowie Dünge- oder Pflanzenschutzmittel in Gewässernähe gelagert oder eingesetzt werden.

Weitergehende Informationen sind auf der Homepage des Kompetenzzentrum Wasser und Boden in der KEA-BW zu finden: https://wasserundboden.kea-bw.de/sites/default/files/2025-07/Faltblatt_Gewaesseranlieger_2025_druck-final-KEA%20Logo_LKa_MBa_di_Seite1+2_Bilderneu_0.pdf.

Gemäß § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die Gewässeraufsicht befugt, Grundstücke zu betreten, die an ein Gewässer angrenzen, soweit dies für die Durchführung der Gewässerschau erforderlich ist. Die Stadtverwaltung bittet hierfür um Verständnis.

Die bei der Gewässerschau festgestellten Missstände werden dokumentiert. Je nach Art des Mangels liegt die weitere Bearbeitung bei der Stadtverwaltung Künzelsau, der unteren Wasserbehörde oder anderen zuständigen Fachbehörden jedoch teilweise auch im Zuständigkeitsbereich der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer. In der Regel erhalten die Betroffenen eine **schriftliche Aufforderung mit einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung**. Nach Ablauf dieser Frist wird die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen überprüft und gegebenenfalls eine Nachbesserung gefordert.

Die Stadtverwaltung Künzelsau leistet mit der Durchführung der Gewässerschauen einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung vor Hochwasserereignissen sowie zum nachhaltigen Erhalt der heimischen Gewässer.

Künzelsau, 19. Dezember 2025

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 22. Dezember 2025